Bundessozialgericht (BSG)

Mehr Freiheiten für MVZ

Zwei wichtige Urteile für medizinische Versorgungszentren (MVZ) hat das Bundessozialgericht in den letzten Monaten gefällt. Gerade für von Krankenhäusern getragene MVZ haben sie eine hohe Bedeutung, da beide Entscheidungen die Leistungserbringung durch angestellte (Zahn-)Ärzte flexibilisierten.

Im ersten Sachverhalt (BSG, Urteil vom 30. Oktober 2019, Az.: B 6 KA 9/18 R) geht es um die Frage der Aufgreifkriterien im Rahmen der Plausibilitätsprüfung. Dort geht es um die Frage, welche Zeiten im Rahmen eines Quartalsprofils bei angestellten Ärzten maßgeblich sind. Dies halt folgende Bewandnis: Angestellte Ärzte werden – anders als Vertragsärzte – mit einer festen Arbeitsstundenzahl für die vertragsärztliche Versorgung genehmigt. Das bedeutet, dass ein angestellter Arzt mit einem hälftigen Versorgungsauftrag höchstens für 20 Wochenstunden, ein Arzt mit einem vollen Versorgungsauftrag höchstens für 40 Wochenstunden genehmigt werden darf.

Seit 2015 müssen jedoch angestellte Ärzte und Vertragsärzte im Rahmen der Plausibilitätsprüfung gleich behandelt werden (§ 106d Abs. 2 Satz 2 SGB V, § 8 Abs. 4 S. 2 AbrPr-RL 2018).

Zu dieser Frage entschied das BSG, dass das Bedarfsplanungsrecht und das Recht der Plausibilitätsprüfung hier auseinanderfallen. Das heißt auch bei angestellten Ärzten gelten die gleichen Aufgreifkriterien wie bei Vertragsärzten. Dies ist für viele MVZ eine gute Nachricht, da dies von einigen Kassenärztlichen Vereinigungen in der Vergangenheit anders gehandhabt wurde. Zudem entschied das BSG, dass auch angestellte Ärzte mit verringertem Versorgungsauftrag innerhalb der Vertretungsgrenzen Urlaubs- und Krankheitsvertretung im MVZ leisten können und so den genehmigten Anstellungsumfang überschreiten dürfen. Sollten dadurch die entsprechenden Quartalszeiten überschritten werden, wäre das Aufgreifkriterium der Plausibilitätsprüfung zwar erfüllt; jedoch könne man in der weiteren Prüfung den Vertretungsfall darlegen.

Rechtspolitische Vorschläge

Rechtspolitisch sollte man hier jedoch fragen, ob die Stundenvorgaben der Bedarfsplanungsrichtlinie dann überhaupt noch Bestand haben sollten. Juristisch spricht dafür, dass ja auch Budgets und Plausibilitätsvorgaben entsprechend gekürzt werden, was einer unverhältnismäßigen Leistungsausweisung vorbeugt. Es besteht dann kein Grund, warum die Versorgung durch angestellte Ärzte noch eine zeitliche Begrenzung außerhalb des allgemeinen Arbeitsrechts haben sollte. Gerade angesichts der Zunahme von Ärzten im Anstellungsverhältnis wäre dies auch für eine weiterhin qualitätsvolle Versorgung angebracht. Zudem würde in erheblichem Maße Prüf- und Zulassungsbürokratie abgebaut. So bleibt auch eine gewisse Rechtsunsicherheit bei unterschiedlichen Verfahrensweisen der Kassenärztlichen Vereinigungen.

Vorbereitungsassistenten

Ein weiteres Urteil (BSG, Urteil vom 12. Februar 2020, Az.: B 6 KA 1/19 R) betraf die Frage der Anzahl der zahnärztlichen Vorbereitungsassistenten in MVZ. Vorbereitungsassistenten sind ein Spezifikum der vertragszahnärztlichen Versorgung, das bei Vertragsärzten unbekannt ist. Bevor man Vertragsarzt oder genehmigter angestellter Zahnarzt im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung werden kann, muss man eine zweijährige Vorbereitungszeit absolvieren, die zu einem größeren Teil in der vertragszahnärztlichen Versorgung abgeleistet werden muss.

Wie viele Vorbereitungsassistenten ein MVZ aufnehmen darf war dabei umstritten. Literatur und untergerichtliche Rechtsprechung sowie die einzelnen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen changierten zwischen Lösungen wie „ein Vorbereitungsassistent pro Versorgungsauftrag", „ein Vorbereitungsassistent pro im MVZ tätigen Vertragszahnarzt" oder „ein Vorbereitungsassistent pro MVZ".

Das BSG hat sich nun der Ansicht angeschlossen, dass sich die Zahl der Vorbereitungsassistenten an den wahrgenommenen Versorgungsaufträgen orientiert – unabhängig davon, ob es sich um Vertragszahnärzte oder angestellte Zahnärzte handelt. Dies ist aufgrund der Struktur der Vorbereitungszeit überzeugend. Das BSG gibt dem Gesetzgeber allerdings zu bedenken, ob diese Struktur überarbeitet werden sollte.

Lic. iur. can. Urs Fabian Frigger

Rechtsanwalt, Lyck + Pätzold. healthcare . recht, **Kontakt: kanzlei@medizinanwaelte.de**

Bild: Lyck + Pätzold. healthcare .